

**Änderungssatzung der  
Betriebssatzung  
vom 12. November 2009  
der Verbandsgemeindewerke Ransbach-Baumbach**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

In § 1 wird der folgende zusätzliche Absatz 3 eingefügt; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4:

(3) Der Eigenbetrieb wird zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen. Er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

**§ 2  
Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Diese Änderungssatzung der Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Ransbach-Baumbach, den 29. August 2012



Verbandsgemeinde  
Ransbach-Baumbach

**DRUCKVERSION**

(Michael Merz)  
Bürgermeister